



18.5.2015

0021/2015

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zur Kompatibilität zwischen der Förderung von Erdöl und der Qualität des Wassers, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist

**Piernicola Pedicini (EFDD), Giovanni La Via (PPE), Pavel Poc (S&D),  
Kateřina Konečná (GUE/NGL), Bas Eickhout (Verts/ALE),  
Michèle Rivasi (Verts/ALE), David Borrelli (EFDD), Marco Affronte  
(EFDD), Marco Zullo (EFDD), Dario Tamburrano (EFDD), Marco Zanni  
(EFDD), Daniela Aiuto (EFDD)**

Fristablauf: 18.8.2015

**Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Kompatibilität zwischen der Förderung von Erdöl und der Qualität des Wassers, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist<sup>1</sup>**

1. Die Förderung von Erdöl ist eine mit hohen Risiken behaftete Tätigkeit, die sich erheblich auf die Umwelt und insbesondere auf die Pflanzen- und Tierwelt auswirkt.
2. Böden und Grundwasserleiter werden durch Bohrflüssigkeiten, die bei Abbautätigkeiten eingesetzt werden, kontaminiert. Darüber hinaus können stillgelegte Ölquellen, das Filtern von Abwasser aus Ölfeldern, verschmutzte Oberflächengewässer und Ölschlamm zu einer starken Verunreinigung des Grundwassers führen.
3. Sämtliche Ölförderungstätigkeiten in Europa müssen mit den höchsten Umweltschutz- und Sicherheitsstandards vereinbar sein. Diese sind in Artikel 191 AEUV festgelegt, gemäß dem die „Umweltpolitik der Union [...] auf ein hohes Schutzniveau ab[zielt]“ und „auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung“ beruht.
4. Die Kommission wird demzufolge aufgefordert, sämtliche erforderlichen Schritte zu unternehmen, um zu beobachten und zu prüfen, wie sich die Gewinnung und die Exploration von Erdöl auf die Gesundheit des Menschen und die Umwelt auswirken, und das Augenmerk dabei auf die Auswirkungen der Erdölförderung im Landesinneren auf die Qualität des Wassers, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, zu legen.
5. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.